

Satzung des Financial Experts Association e.V.

Präambel

Der Berufsverband „Financial Experts Association“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von deutschen und internationalen Finanzexperten. Der Verband wurde im Jahr 2008 mit der Zielsetzung gegründet, Finanzexperten, insbesondere in Aufsichts- und Beiräten, bei ihrer beruflichen Tätigkeit auf den Gebieten der Corporate Governance, der Rechnungslegung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung, des Risikomanagements und der Compliance, der internen Kontrolle sowie der Internen Revision und der Abschlussprüfung zu unterstützen. Der Berufsverband ist die erste bundesweit organisierte Interessenvertretung für Finanzexperten in Aufsichtsgremien.

§ 1 Name, Zweck und Sitz der Vereinigung

1.1 Name

Der Berufsverband führt den Namen „Financial Experts Association e.V.“ (im Folgenden der „FEA“ oder der „Verein“ genannt).

1.2 Zweck

Die Aufgaben des FEA sind die Vertretung, Pflege und Förderung beruflicher und wirtschaftlicher Interessen des sich entwickelnden „Berufsstandes“ der Finanzexperten, insbesondere in Aufsichts- und Beiräten. Der Berufsverband verfolgt die Umsetzung seines Vereinszwecks durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- a) Förderung der nationalen und internationalen Diskussion über das Berufsbild des „Financial Experts“
- b) Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren sowie Mitwirkung an Anhörungen von Ministerien und Kommissionen zu Kontroll- und Beratungsfunktionen von Finanzexperten
- c) Schaffung von Standards zur Wahrung von Qualität und Unabhängigkeit, sowie von praktischen ethischen Normen für die Arbeit von Finanzexperten
- d) Etablierung von Qualitätsstandards für die Kontroll- und Beratungsfunktionen in Überwachungsorganen von Kapital- und Personenhandels-, Personengesellschaften und anderen Unternehmungen
- e) Angebote für spezifische Fortbildungsbelange von Finanzexperten in Form von Fachvorträgen und Seminaren.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Insbesondere hat der Verein keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Dienstleistungsvergütungen begünstigt werden.

1.3 Sitz des Vereins und Gerichtsstand

Der FEA ist eingetragen beim Amtsgericht Hamburg, Deutschland.

§ 2 Ordentliche Mitgliedschaft, Fördermitglieder

2.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die über eine mehrjährige berufspraktische Erfahrung im Finanzbereich verfügt und die fachlich und persönlich für die Aufgaben als Finanzexperte in Aufsichts- und Managementgremien qualifiziert ist.

2.2 Fördermitglieder

Fördermitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften werden, die den Verein regelmäßig finanziell, materiell oder ideell unterstützen. Fördermitglieder, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder nach 2.1. sind, gelten nicht als Vereinsmitglieder im Sinne des Vereinsrechts und gemäß der Satzung des Vereins.

2.3 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands können natürliche Personen, die sich um die Angelegenheiten des Vereins und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft ist dem Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des Ehrenmitglieds beim Vorstand wirksam.

2.4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben grundsätzlich das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und der Nutzung von Einrichtungen des Vereins. Die Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitskreisen und -gruppen, die Teilnahme an Veranstaltungen sowie Art und Umfang der Nutzung von Einrichtungen, insbesondere der Informationssysteme, können durch den Vorstand auf bestimmte Personenkreise beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins muss:

- a) sich an alle jeweils gültigen und anzuwendenden Regeln und Vorschriften des Vereins halten;
- b) insbesondere den Ethikkodex für Finanzexperten anerkennen;
- c) den fälligen Jahresbeitrag entrichten. Sofern ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet hat, ruht automatisch die Mitgliedschaft bis zur Begleichung der rückständigen Beiträge. Dies gilt auch für Fördermitglieder.

2.5 Antrag auf Mitgliedschaft

Der schriftlich zu stellende Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im Verein soll direkt an den Vorstand

gerichtet werden. Diesem Antrag sind gegebenenfalls zusätzliche Informationen und Dokumente beizufügen, sofern dies vom Verein verlangt wird. Der Vorstand des Vereins hat das Recht, alle Anträge auf Mitgliedschaft zu prüfen und ggf. abzulehnen. Anträge auf Änderung der Form der Mitgliedschaft sind auf dem offiziellen Formular an den Vorstand zu richten.

Der schriftliche Aufnahmeantrag als Fördermitglied ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit positiver Beschlussfassung durch den Vorstand.

2.6 Stimmrechte

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben nur ein Stimmrecht in den Mitgliedsversammlungen des Vereins, sofern und solange sie Mitgliedsbeiträge leisten.

2.7 Austritt

Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied kann zu jeder Zeit durch die Übermittlung einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird mit Empfang der Erklärung oder zum in der Erklärung genannten Datum wirksam, ohne dass es einer Annahme durch den Verein bedarf. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge.

Die Fördermitgliedschaft kann mit einem Vorlauf von zwölf Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

2.8 Ruhen oder Entzug der Mitgliedschaft (Ausschluss)

Die ordentliche Mitgliedschaft sowie die Fördermitgliedschaft im Verein kann bei Verletzung der in § 2.4 genannten Pflichten jederzeit suspendiert oder widerrufen werden. Bei ruhender oder widerrufenen Mitgliedschaft kann ein Mitglied keine Rechte aus der Mitgliedschaft ausüben.

2.9 Mitgliederliste

Der Verein erstellt und unterhält eine Liste mit Namen, Geschäftsadressen, Arbeitgebern und Mitgliedsart aller Vereinsmitglieder sowie weitere Aufzeichnungen und Informationen nach Maßgabe des Vorstandes. Die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz sind dabei einzuhalten.

2.10 Ausländische Schwesterverbände

Mitglieder eines ausländischen Schwesterverbandes können mit Beschluss des Vorstands auch Mitglied von Financial Experts Association e.V. werden. Sie haben keine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung von Financial Experts Association e.V. Als ausländischer Schwesterverband gelten Institutionen, deren Zielsetzungen mit denjenigen des FEA e.V. weitgehend identisch sind und deren Firmierung im Erscheinungsbild an FEA e.V. angepasst ist.

§ 3 Mitgliederversammlung

3.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Vorstands auf Vorschlag von Mitgliedern,
- die Entlastung des Vorstands,
- den Jahresabschluss,
- Änderungen der Satzung,
- den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
- die Auflösung des Vereins.

3.2 Einberufung

- a) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten einberufen.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr in den ersten 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies als notwendig erscheinen lässt und der Vorstand dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt oder 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag an den Präsidenten stellen. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen können nur Angelegenheiten behandelt werden, die in der Tagesordnung veröffentlicht wurden.
- d) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- e) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

3.3 Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll

- a) Datum, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung beinhalten und
- b) nicht weniger als zehn (10) und nicht mehr als sechzig (60) Kalendertage vor dem Tag der Versammlung an alle Mitglieder an die aus den Mitgliedsaufzeichnungen hervorgehende Adresse per Briefpost, per Faksimile, per E-mail oder sonstige druckbare Kommunikationsmittel gesandt werden.
- c) Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, so ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung zusammen mit einer Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

3.4 Versammlungsleitung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Die Versammlungen können auch durch den Vorsitzenden des Beirats geleitet werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss

übertragen werden.

- b) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestellt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

3.5 Abstimmungen

- a) Zur Fassung von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der persönlich oder per Vollmacht abgegebenen Stimmen notwendig; es sei denn die Satzung oder das Gesetz bestimmen etwas anderes. Vollmacht kann nur an andere Mitglieder des Vereins erteilt werden.
- b) Im Falle der Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der persönlichen oder per Vollmacht abgegebenen Stimmen erforderlich.
- c) Die Erteilung einer Vollmacht durch einen Bevollmächtigten an ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig, wenn dies nicht vom Vollmachtgeber ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Alle Vollmachten müssen in schriftlicher Form oder per unterschriebenen E-Mail-Scan erteilt und von dem nichtanwesenden ordentlichen Mitglied unterschrieben werden.
- d) Stimmenthaltungen zählen nicht zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen.

3.6 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist und zeitnah allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 Vorstand

4.1 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Berufsverbandes zuständig, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wurde. Der FEA wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Auslagen des Vorstands werden ihm ersetzt; es kann außerdem eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

4.2 Zusammensetzung

- a) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht mindestens aus dem Präsidenten (Vorstandsvorsitzenden), dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Einrichtung weiterer Vorstandsämter vorschlagen.
- b) Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- c) Für eine freigewordene Position im Vorstand i.S.v § 26 BGB kann der gewählte Gesamtvorstand [4.3 a)] einstimmig einen Nachfolger ernennen. Die Amtszeit dieses ernannten Nachfolgers wird durch den Vorstand bestimmt, sie endet spätestens am Tag der nächsten Mitgliederversammlung.

4.3 Amtszeiten und Wahlen

- a) Vorstände werden auf der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
- b) Weitere Personen können auch durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands in der laufenden Amtszeit zusätzlich aufgenommen werden (Kooptation).
- c) Die Amtszeit beginnt nach der Mitgliederversammlung; sie endet, wenn die Nachfolger gewählt und im Amt sind. Im Fall der Kooptation beginnt die Amtszeit mit dem im Vorstandsbeschluss enthaltenen Ernennungsdatum und endet am Tag der nächsten Mitgliederversammlung.

4.4 Abberufung/Abwahl von Vorständen

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

4.5 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

4.6 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenverteilung geregelt wird. Er ist berechtigt hierbei einzelne Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen.

4.7 Beschlussfassungen im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auch telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden können, oder im Umlauf schriftlich, per Fax oder per E-Mail. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4.8 Regionalvorstände

Der Vorstand kann in den Regionen Regionalvorstände einsetzen. Die Regionalvorstände werden durch den Vorstand gewählt und abberufen.

§ 5 Beirat

5.1 Der Verein hat einen Beirat. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auf Vorschlag des Vorstandes können im

Einvernehmen mit dem Beirat unterjährig weitere Beiratsmitglieder aufgenommen werden. Diese haben sich auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen (Kooptation).

5.2 In den Beirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Beirat beruft aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

5.3 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Der Beirat hat das Recht in dringenden Fällen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

5.4 Der Beirat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr tagen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden des Beirats schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

5.5 Der Beirat kann Vorstände und Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorsitzende des Beirats leitet die Sitzungen.

5.6 Beiratsmitglieder können durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss der Mitglieder des Beirats abberufen werden.

§ 6 Ausschüsse

6.1 Einrichtungen und Erfordernisse

- a) Der Vorstand kann zur Durchführung vom Vorstand oder der Satzung vorgeschriebener Aufgaben Ausschüsse bilden, soweit dies nicht durch anzuwendende Rechtsvorschriften untersagt ist.
- b) Außer bei anderweitiger Festlegung durch die Satzung handelt jeder Ausschuss unter Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes und der Vorstand ist ermächtigt, jedes Mitglied eines Ausschusses abzu-berufen.
- c) Kein Ausschuss soll in irgendeiner Form selbständig, im Namen des Vereins, den Erlass von Richtlinien oder die Vereinsführung betreiben, außer dies ist durch die Satzung oder einen Vorstandsbeschluss ausdrücklich vorgesehen.
- d) Die für den Vorstand geltenden Vorschriften über die Einladung zu Sitzungen, das Quorum und das Abstimmungsverfahren sind auch von jedem Ausschuss und Unterausschuss einzuhalten.

6.2 Ausschussvorsitz und -Mitglieder

- a) Vorsitzender eines jeden Ausschusses soll ein ordentliches Mitglied sein.
- b) Die Ausschussvorsitzenden werden nach Zustimmung durch den Vorstand durch den Präsidenten des Vereins ernannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr oder einen durch den Vorstand bestimmten längeren Zeitraum. Sie endet erst mit der Benennung und Einsetzung eines Nachfolgers.
- c) Soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, muss jedes Mitglied eines Ausschusses ein ordentliches Mitglied sein.
- d) Der Vorsitzende eines Ausschusses ernennt nach erfolgter Zustimmung durch den Vorstand die anderen Mitglieder des Ausschusses für eine Amtszeit von einem Jahr oder länger, wenn dies vom Vorstand so bestimmt wurde. Die Amtszeit der Mitglieder endet erst mit der Benennung und

Einsetzung eines Nachfolgers.

6.3 Berichte der Ausschüsse

Jeder Ausschuss hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Aktivitäten des Ausschusses seit dem vorherigen Bericht vorzulegen. Auf Anfrage des Präsidenten haben Ausschussvorsitzende auch unterjährig Bericht zu erstatten.

§ 7 Finanzen

7.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.1. eines jeden Jahres.

7.2 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Beitrages für die ordentlichen Mitglieder und für die Fördermitglieder.
- b) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Fördermitgliedsbeiträge werden auf den Mitgliedsbeitrag als ordentliches Mitglied vollständig angerechnet.

7.3 Buchprüfer

Die Bücher des Vereins sind jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Buchprüfer, vorzugsweise einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Falls sich kein Wirtschaftsprüfer zur Wahl stellt, kann die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des Vereins zum Buchprüfer wählen.

§ 8 Ethisches Verhalten

Der Vorstand erarbeitet einen Ethikkodex für Finanzexperten, der von den Mitgliedern anzuwenden ist. Der Vorstand kann diese Aufgabe auf einen Ausschuss delegieren. Jede Person kann sich schriftlich mit Beschwerden und / oder Anschuldigungen über eine oder mehrere Verletzungen des Ethikkodex durch Mitglieder des Vereins an den Verein oder an den Vorstand wenden.

§ 9 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstands, der Mitglieder des Vorstands oder anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter, die aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadensersatz verpflichtet sind.

§ 10 Vereinfachte Satzungsänderung

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts vor der Eintragung des Vereins auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen des Vereinszweckes verbunden sind.

§ 11 Auflösung

Die Liquidation der Vereinigung wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt. Das restliche Vermögen wird einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt. Über deren Auswahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 10. November 2020 beschlossenen Fassung tritt vereinbarungsgemäß mit dem Vollzug der Anmeldung zum Vereinsregister in Kraft.

Stand November 2020

Gez. der Vorstand

Beitragsordnung gemäß § 7.2 der Satzung des Financial Experts Association e.V.

Gemäß § 7.2. der Satzung des Financial Experts Association e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Beitrages für die einzelnen Kategorien von Mitgliedern.

1. **Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder gemäß § 7 der Satzung beträgt EUR 300,00. Für ordentliche Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Geschäftsjahres als Mitglied des Vereins zugelassen werden, wird ein halber Jahresbetrag, d.h. EUR 150,00 erhoben.**
2. **Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt EUR 2.500,00.**
3. **Der Jahresbeitrag wird erstmals mit der Mitteilung über die Mitgliedsaufnahme sofort fällig. Im Übrigen ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 10. Januar eines jeden Kalenderjahres vom Mitglied im Voraus zu entrichten.**
4. **Eine Aufnahmegebühr wird für ordentliche Mitglieder nicht erhoben.**
5. **Die unter 1 – 4 genannten Regelungen treten mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft.**